



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-11-10

=RSS-E 13/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Oliver Fichta und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Mai 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, Deckung für das Verfahren der [REDACTED] gegen den Antragsteller zur GZ [REDACTED] des LG [REDACTED] zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung

Zwischen dem Antragsteller und der antragsgegnerischen Versicherung wurde zur Polizzenummer [REDACTED] ein Rechtsschutzversicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn am 28.2.2005 abgeschlossen.

Der Antragsteller ersuchte bei der antragsgegnerischen Versicherung um Rechtsschutzdeckung für das oben genannte Verfahren, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Von der Klägerin wurden an den verstorbenen Vater des Antragstellers Darlehen in der Höhe von zusammen € 22.600,--

gewährt, und zwar am 31.1.2005 über € 12.000,-- und vom 4.5.2005 von € 12.600.--.

Der Vater des Antragstellers ist am 8.11.2008 verstorben. Der Nachlass wurde dem Antragsteller mit rechtskräftigem Einantwortungsbeschluss des BG [REDACTED] vom 2.7.2009 zu GZ [REDACTED] [REDACTED] zur Gänze eingewortet. Er ist testamentarischer Alleinerbe.

Da der Antragsteller vom Erblasser über diese Darlehensgewährung nicht informiert wurde, hat dieser die Bezahlung abgelehnt. Daraufhin hat die Darlehensgeberin [REDACTED] [REDACTED], die Schwester des Erblassers, den Antragsteller zu [REDACTED] beim LG [REDACTED] geklagt. Dieses Verfahren ist nunmehr rechtskräftig abgeschlossen (siehe im Akt erliegendes Urteil des LG [REDACTED] sowie OLG [REDACTED] als Berufungsgericht zu GZ [REDACTED] [REDACTED]) und wurden vom Rechtsfreund des Antragstellers, [REDACTED], Kosten von insgesamt € 8.445,56 verzeichnet.

Die antragsgegnerische Versicherung hat die Rechtsschutzdeckung unter Berufung auf Art. 7.2.3 der ARB 2006 verweigert. Dieser lautet wie folgt: „(...) Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen (...)

2.3 die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;“

Der Antragsteller beantragte am 16.3.2011 wie im Spruch ersichtlich.

Die antragsgegnerische Versicherung hat mit Schreiben vom 15.4.2011 der Schlichtungskommission folgendes mitgeteilt: „Wir haben Ihre Anfrage zum Anlaß genommen, den Sachverhalt neuerlich zu überprüfen und auch mit unserem Vertrauensanwalt zu besprechen.

Wir sind aufgrund dieser unverändert von der Richtigkeit unserer Rechtsansicht - die wir aus der Ihnen vorliegenden Korrespondenz als bekannt voraussetzen, weshalb wir deren Wiederholung für entbehrlich halten - überzeugt. Wir halten daher eine Beteiligung an dem von Ihnen offerierten Schlichtungsverfahren nicht für zielführend, weshalb wir von dieser absehen werden.“

Rechtlich folgt:

Im Hinblick auf die Nichtbeteiligung der antragsgegnerischen Versicherung war der Antrag gemäß Pkt. 3.3.4 zurückzuweisen.

Aufgrund der der Schlichtungskommission vorliegenden Aktenlage lässt sich der Sachverhalt dennoch wie folgt beurteilen:

Versicherungsbedingungen sind wie Verträge auszulegen, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen muss, wobei der dem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung besonders zu berücksichtigen ist (siehe Dittrich/Tades, ABGB³⁶, § 914 E 25, 26 und die dort zitierte Lehre und Rechtsprechung; so auch zuletzt RSS-0038-10-11 = RSS-E 29/10). Sie sind insbesondere objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Geht man nun von dem objektiven Sinn des Wortlautes des Art 7.2.3. der ARB 2006 aus, dann kann der erkennbare Zweck der Bestimmung nur der sein, den Versicherungsschutz dann auszuschließen, wenn Forderungen anderer Personen

rechtsgeschäftlich etwa im Sinne der Zession (§ 1392 ABGB) übertragen werden oder die Haftung aus Verbindlichkeiten anderer Personen etwa durch Bürgschaft (§ 1356 ABGB) oder Schuldübernahme (§ 1404 ABGB) übernommen werden (so auch die Erläuterungen im Kommentar des VVO zu den ARB 2007, Art 7, Pkt. 5.3). Diese Bestimmung soll insbesondere verhindern, dass eine unversicherte Person nach Eintritt eines ihre Rechtssphäre betreffenden Versicherungsfalles sich im Zusammenwirken mit einer versicherten Person Versicherungsleistungen ungerechtfertigt verschafft. Die genannte Bestimmung der Versicherungsbedingungen will nach Ansicht der Schlichtungskommission vor allem ausschließen, dass ein nicht rechtsschutzversicherter Rechtsinhaber durch rechtliche Gestaltung seine Klagebefugnis auf einen Rechtsschutzversicherten überträgt bzw. seine Haftung für fremde Verbindlichkeiten übernimmt.

Davon kann aber schon begrifflich im vorliegenden Fall keine Rede sein, wenn der Antragsteller aufgrund der rechtskräftigen Einantwortung von einem Gläubiger des Erblassers belangt wird und aufgrund seiner unbedingten Erbantrittserklärung zur Erfüllung der Verbindlichkeit unbestrittenermaßen gerichtlich verpflichtet wird. In diesem Fall handelt es sich um eine gesetzliche Haftung des Antragstellers aufgrund des Erbrechtes.

Von einem vorvertraglichen Schaden kann deswegen keine Rede sein, weil der Versicherungsfall erst mit der Forderung der [REDACTED] im Jahre 2009 eingetreten ist, und vorher auch ein Verstoß des Erblassers gegen Rechtspflichten auch nicht anzunehmen ist, weil aufgrund der Aktenlage ein konkreter Rückzahlungstermin festgestelltermaßen nicht vereinbart wurde.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 25. Mai 2011